

Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt. Dieselben Haafenstein & Wegler in Hamburg, - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Nagen & Jort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. Bei jeder Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 210.

Sermannstadt, Freitag am 4. September.

1863.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 1. September 1863.

(Schluß.)

Gaetanu: Hohes Präsidium! Hoher Landtag! Ich bin auch der Meinung des Herrn Abgeordneten Albulcaanu und finde keinen Unterschied zwischen dem Geiste des Gesetzesentwurfes der Regierung und des Landtagscommission, weil in diesen Vorlagen das romanische Volk in Siebenbürgen „romanische Nation“ genannt, und weil durch die Regierungsvorlage dieselbe ebenfalls anerkannt wird, — während in dem Entwurfe des Landtagsausschusses der Ausdruck „ebenfalls“ nur erläutert wird dadurch, daß vor dem Worte „ebenfalls“ der Zwischenatz eingeschaltet wird „der bis jetzt noch nicht reprobirten Nationen und Confessionen.“

Es liegt jedoch die Frage vor, welche Rechte nach Wiederherstellung der Verfassung Siebenbürgens durch das Diplom vom 20. October 1860 den übrigen Nationen noch vorbehalten geblieben sind? und welche Rechte die romanische Nation durch ihre Inarticulirung gewinnt?

Diese Frage, meine Herren! ist sehr schwierig, und gleich Anfangs kann dieselbe, meiner Meinung nach, auch nicht gelöst werden. Ich glaube, daß auch die Regierung aus diesem Grunde den vorliegenden §. nur sehr oberflächlich formulirt und die Lösung der Rechte der Nationen aufgeschoben hat, bis dahin, bis die übrigen königlichen Propositionen gelöst sein werden. Ich, meinerseits, hätte gewünscht, daß die Regierung wenigstens das Princip, wonach die Rechte der romanischen Nation gegenüber den übrigen Nationen festgestellt werden sollten, in den Context des Gesetzesentwurfes aufgenommen hätte, und weil die Regierung dieß nicht gethan hat, behalte ich mir das Recht vor, dießbezüglich an der betreffenden Stelle einen Zusatz zu machen.

Im §. 1 des Ausschussesentwurfes stehen die Worte „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung.“ — Ich halte auch dafür, daß durch das Diplom vom 20. October 1860 die Verfassung Siebenbürgens, in wie weit dieselbe das öffentliche Recht Siebenbürgens, — so zu sagen, das materielle Recht betrifft, mit der Einschränkung wiederhergestellt wurde, daß einige Gegenstände (Angelegenheiten) dem Reichsrathe vorbehalten sind; ja ich weiß, daß in das Diplom vom 20. October 1860 auch einige Principien aufgenommen worden sind; z. B. das Princip der Gleichberechtigung, der freien Religionsausübung etc., welche auch bei uns im Lande tiefe Wurzeln gefaßt haben, und welche nicht mehr beseitigt werden können; es wurde jedoch nicht wiederhergestellt die Verfassung Siebenbürgens der Form nach, weil eben gegenwärtiger Landtag auf Grundlage einer provisorischen Ordnung einberufen wurde.

Aus diesem Grunde finde ich daher den Ausdruck: „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“ zweifelhaft, und glaube, daß wenn wir daselbst die Worte substituiren würden: „im Sinne der siebenbürgischen innerhalb des Diplomes vom 20. October 1860 wieder hergestellten Verfassung“ dann jeder Zweifel beseitigt werden könnte. Ich erkläre mich daher für diese Modification.

Ich erkläre mich jedoch nicht einverstanden damit, daß daselbst auch das Patent vom 26. Februar 1861 citirt werde.

Conrad Schmidt: Das Patent nicht?

Gaetanu: Das Patent nicht.

Wir haben in der Wahrheit das Diplom vom 20. Oct. 1860 und das Patent vom 26. Febr. 1861 angenommen, allein ich finde es nicht passend, daß an dieser Stelle auch das Patent citirt werden solle, weil durch dieses Patent in den übrigen Provinzen das Princip der Classen publicit wurde; für Siebenbürgen aber wurde dieses Princip nicht eingeführt, sondern nur die Zahl der Abgeordneten festgestellt, welche in den Reichsrath zu entsenden sind. Die Art und Weise der Beschickung des Reichsrathes wird durch den Landtag bei der bezüglichen königlichen Proposition verhandelt und entschieden.

Eine Berufung auf das Patent würde nicht am Platze sein auch deswegen, weil dadurch der Sinn gegeben werden könnte, als wenn durch daselbe auch das Princip der Classen in Siebenbürgen angenommen worden sei.

Ich meinerseits bekenne, daß ich dieses Princip aus dem Grunde nicht annehme, weil dadurch der Schlüssel nicht festgestellt wurde, nach welchem das Verhältnis zwischen diesen Classen, in welchen sie vertreten sein sollen, — zu entscheiden sei, und weil das Nationalinteresse sich weit über jedes Interesse der Classen erhebt.

Leicht sagt der Herr Comes Schmidt, daß die Aufklärung (desvollare) und Sicherstellung der Nationen ihre Garantie in den Municipien und dem Gebrauch der Sprache finden werden, mich befriedigt jedoch dieses nicht, weil dadurch, daß das Municipium auf Grundlage der Classen nach einem arbiträren Schlüssel constituit, und der Gebrauch der Sprache im öffentlichen (ämlichen) Verkehre von der Entscheidung des Municipalausschusses abhängig gemacht wird, — ich für die romanische Nation gar keine Garantie finde, — sondern im Gegentheil finde, daß in einem Comite, das mehr wie fünf von den Romanen besetzt sei, weder die Nationalaufklärung (desvollare nationale) noch der Gebrauch der Sprache im öffentlichen Verkehre keinen Platz finde, und so werden wir uns nicht besser, als mit der heutigen provisorischen Instruction in den Comitaten befinden.

Ich bin daher der Meinung, daß einstweilen nur die Berufung auf das Diplom vom 20. October 1860 in den Context des Landtagscommissions-Entwurfes aufgenommen werde.

Schuller Michael: Hoher Landtag! In der Generaldebatte erklärte ich, daß ich den Geist der ersten k. Proposition freudig begrüße und daß ich denselben in der Specialdebatte wohl auch die rechte Fassung, der richtige Buchstabe sich finden werde. Nun halte ich den 1. §. der k. Proposition für ganz genügend, das auszudrücken, was gegenwärtig zu thun uns obliegt. Es handelt sich um die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen. Das drückt der 1. §. vollkommen aus. Wenn also ein Gesetz sagt, was es sagen soll, so thut es das Seine. Jeder weitere Buchstabe, der dazu gesagt wird, ist unnützig und

faun zu allerlei unrichtigen Folgerungen Veranlassung geben. Ich begnüge mich denn mit der Fassung vom §. 1 der k. Proposition.

Sollten aber unsere Brüder mehr Berücksichtigung finden, wenn das beantragte „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“ in den Paragraphen aufgenommen werde; so habe ich dagegen nichts einzuwenden, nur muß ich gleichfalls erklären, wie das bereits so klar und deutlich und zugleich so überzeugend gesprochen ist; mit dem beantragten Passus werde das Gesetz dunkel sein: es bedürfe dann daselbe der Auslegung. Die Herren aber, welche Gesetze und Classen auszulegen berufen sind, wissen, wie das bei unklaren Stellen geschieht; man erklärt aus Parallelen des Schriftwerkes. Der beantragte Zusatz ist aber genommen aus dem October-Diplom: wir müssen denn, um nicht ein unklares und dadurch schädliches Gesetz zu geben, notwendig hinzusetzen, wie es der Herrmannstädter Deputirte beantragt hat „vorbehaltlich der Bestimmung des October-Diplomes und der Februar-Verfassung“. Ich möchte um keinen Preis zur Verfassung eines Gesetzes beitragen, das dunkel und dadurch schädlich wäre und vor der öffentlichen Meinung nicht bestehen könnte. Es ist zwar die öffentliche Meinung hier unter die Rubrik „Schlagwörter“ gesetzt worden. Ich glaube, das gilt bloß von der öffentlichen Meinung, welche auf Schein und Unwahrheit beruht und Klatscherei gleich zu setzen ist. Die öffentliche Meinung aber, die auf Recht und Wahrheit und auf humaner Bildung beruht, die darf kein Mensch, keine Corporation gering achten; jeder sie misachtende Vorgang ist vergeblich und gleicht einer Schneeflocke im Mai; sie bleibt wirkungslos für die gute Sache, außer daß sie ihr schadet und vergeht. — Hoher Landtag! Wir stehen mit unseren Arbeiten im Mai; wir sollen den und pflanzen zur Wohlfahrt des Landes für lange Zeit. Oben wir denn ein klares und freisinniges Gesetz, das vor der öffentlichen Meinung bestehen kann und Gutes wirkt. Ich stimme denn für den 1. §. der Regierungsvorlage. Sollte jedoch dieser Paragraph nicht angenommen werden, so würde ich für den Antrag des Herrmannstädter Deputirten stimmen.

Puscariu*.)

Dr. Ratiu. Hohes Haus! Ich unterstütze auch den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Albulcaanu, — ich kann jedoch nicht umhin, bei einigen Herrn Sprechern aus dem Centrum einige Bemerkungen zu machen, und fürs Erste beim Hrn. Gerberth. Derselbe behauptet, daß der vom Hrn. Albulcaanu gemachte Vorschlag mit dem, im Diplome vom 20. October 1860 festgestellten Principien im Widerspruche stehe.

Ich finde dieses nicht, meine Herren! das Diplom vom 20. October 1860 setzt die Gegenstände fest, welche dem Reichsrathe vorbehalten sind, — alle übrigen Angelegenheiten, welche im dritten Punkte dieses Diplomes specificirt sind, betreffen die Legislation Siebenbürgens.

Ich glaube daher, daß, wenn die Worte aus dem 4. Punkte des Diplomes eine Bedeutung haben, — woran ich keinen Zweifel hege — es sich von sich selbst versteht, daß die Constitution unseres Vaterlandes mit der obigen Einschränkung, wieder hergestellt sei, in welcher jedoch tiefgreifende Veränderungen vorzunehmen sind, ich sage, daß diese Veränderungen in der Verfassung des Vaterlandes gemacht werden müssen.

Dieses erkenne wir klar aus dem h. Handschreiben an den Baron Kemény vom 21. December 1860, wo es heißt: „Die Competenz des Landtages wird innerhalb der Grenzen dieses Diplomes vom 20. October 1860 durch die Grundsätze des früheren siebenb. Staatsrechtes bestimmt, mit dem Zusatz, daß das Staatsgrundgesetz Siebenbürgens mit den Forderungen der übrigen bis noch nicht berechtigten Nationen in Einklang gebracht werden müsse. Daher kann hier nicht die Rede sein von allen Nationalitäten der Monarchie, sondern nur von den Staatsbürgern Siebenbürgens.“

Es ist wahr, daß die Aufhebung des ausnahmsweisen Standes der Adelligen, so wie auch die Auflösung der Robotoren u., worüber auch in diesem Diplome Erwähnung gemacht wird, auch für Siebenbürgen Kraft haben, allein daraus folgt noch nicht, daß die Rechte, welche die Siebenbürger als solche besitzen, dieselben auch die Deutschen aus Ober- und Niederösterreich hätten.

Das Staatsrecht des Vaterlandes, worauf ich mich berufen habe, findet seinen Grund im Grundgesetze Siebenbürgens, nämlich im Leopoldinischen Diplome und jenen Gesetzen, welche auf Grundlage dieses Diplomes nachgefolgt sind.

Wurde dieses Leopoldinische Diplom durch irgend ein Gesetz des Vaterlandes gelöst? Ich sage — Nein! sondern unter dem Vorbehalt der im dritten Punkte des Diplomes vom 20. October 1860, dem Reichsrathe vorbehaltenen Objecte, muß daselbe durch die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen modificirt werden.

Der Punkt 5 desselben Diplomes sagt uns, daß die öffentlichen Aemter nur mit Landesbürgen zu besetzen kommen, — eben dort im Punkte 7. und 8. in den articuli dictales von 1791 steht, daß die Administration des Vaterlandes in den Händen der Patrioten verbleibe, und daß der Landtag das Recht habe, für die Cardinalstellen selbst Individuen zu wählen.

Diese Gesetze sind noch nicht gelöst, sie werden nur modificirt werden durch die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen.

Gehen wir aber noch weiter — sehen wir, wie die Verfassungen des Diplomes vom 20. Oct. 1860 durchgeführt sind, da finden wir, daß in Folge der Allerh. Entscheidung vom 24. März 1861, alle öffentlichen Aemter, welche im Lande bestanden haben, aufgelöst, und alle Beamten, welche gegen die Grundgesetze ange stellt waren, sich am 15. April 1861 entfernt haben, und an ihre Stellen die Landesbürgen eintreten.

In Folge des Handschreibens vom 21. December 1860 wurde das l. Suberanium organisiert nach den Formen der alten Constitution, sowie alle Comitats, und insbesondere empfing der Graf der sächsischen Nation die Instruction, wonach derselben den fundus regius, — welcher genug schlecht auch „Sachsenland“ genannt wird — organisiren solle.

Dieser fundus regius wurde nach den Formen der alten Constitution organisiert, und — so zu sagen — mit allen früheren Privilegien geflochten.

*) Die Reden der mit einem Sterne bezeichneten Landtagsmitglieder liefern wir nachträglich.

Wenn auf diese Weise das Diplom vom 20. October 1860 in Wirksamkeit gesetzt wurde, so ersieht man daraus, daß die Grundgesetze nicht gelöst und beseitigt sind.

Dieses haben auch diejenigen so verstanden, welche damals mit der Leitung betraut waren, und in diesem Sinne spricht sich auch die heutige Praxis aus.

Der Herr Schuler-Kibloy sagt, daß wir nun gerade das verteidigen, was wir seit Jahrhunderten angefochten haben, dieses ist nicht wahr. — Wir haben niemals gesagt, daß die Verfügungen oder die Gesetze über die den drei Nationen und 4 Confessionen vorbehaltenen Rechte schlecht wären, sondern wir haben nur das System aus dem Grunde angefochten, weil nicht auch wir in demselben waren, und weil wir uns der aus dem Grundgesetze hervorgehenden Rechte nicht erfreuen konnten.

Haben denn die Romanen nicht immer die Inarticulirung ihrer Nation und ihrer Confessionen verlangt?

Wenn wir die Inarticulirung verlangen, so wollen wir nichts anderes, als daß die Rechte der privilegierten Nationen in zwei Richtungen ausgebeugt werden sollen, nämlich über die romanische Nation als solche, und nachdem die Privilegien der Adelligen gelöst, nachdem die Frohnen aufgehört, und nachdem dadurch der größte Theil der Bewohner freie Bürger geworden, sich auch über diese erstrecken sollen, welche früher streng genommen, theils gar nicht berechtigt waren, theils jene Rechte nicht genießen konnten, deren die übrigen Nationen sich erfreuten.

So lange daher jene Fundamentalgesetze nicht gelöst sind, inso lange kann uns Niemand beschuldigen, daß wir widerrechtlich an den Rechten jener Gesetze Theil nehmen wollen.

Wenn jene Gesetze dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechen — so gut, meine Herren! wir sollen sie reformiren.

Es ist da die Rede, meine Herren, daß wir im Principe jene Rechte entscheiden, welche uns gehören, und welche keine andern sein können, als welche ohne Unterschied des Standes und Geburt den übrigen privilegierten Nationen gehören.

Zum Vorschlag des Herrn Rannicher habe ich nur eines zu bemerken: Wir sind — so glaube ich — einer Meinung in den Einzelheiten (inspicie), verteidigen die Meinung desselben, daß wir uns nämlich auf das Diplom vom 20. October 1860 berufen sollen, und wäre der Meinung, daß dieses in dem Entwurfe hinein komme, glaube aber, daß es nicht notwendig sei.

Wir müssen uns nicht in Widerspruch setzen mit dem, was wir seit einigen Tagen in der Adresse gesagt haben, dort haben wir gesagt, daß wir der Aufforderung Sr. Majestät, das Diplom in die vaterländischen Gesetze aufzunehmen, dadurch Genüge leisten werden, daß wir statt diesem Octoberdiplome einen besondern Gesetzesartikel machen werden. (Stimmen: So ist es!) Bis dahin also, bis wir das October-Diplom noch nicht inarticulirt haben, können wir uns auf daselbe nicht berufen.

Ich, meine Herren! bin der Ansicht, welche Sr. Excellenz der Vicepräsident Popp entwickelt hat, daß die siebenbürgische Verfassung nur im Sinne des Diplomes vom 20. October wiederhergestellt sei, allein dieses Diplom muß nach unseren vaterländischen Gesetzen inarticulirt werden, mithin so lange es nicht inarticulirt ist, kann ich die Meinung des Herrn Rannicher nicht theilen.

Belangend die Bemerkungen des Herrn Balomiti, daß, wenn wir diesen Landtag nach den Gesetzen von 1848 in Betracht ziehen, wir sagen müßten, daß dieser Landtag nicht gesetzlich sei, wenn wir behaupten, daß die frühere Verfassung wiederhergestellt sei — muß ich ihm sagen, daß ich es nicht verstehe, woher er dies ableitet, denn ich kann einen Act nicht nur nach einer Seite hin beurtheilen, derselbe muß nach allen Seiten beurtheilt werden.

Die alte Verfassung wurde im Sinne des Diplomes vom 20. October 1860 wiederhergestellt, allein eben an diesem Tage hat Sr. Majestät anerkannt, daß in unserer vaterländischen Verfassung tiefgreifende Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Es ist bekannt, daß Sr. Majestät befohlen hat, daß eine aus allen Nationalitäten Siebenbürgens bestehende Commission in Karlsburg sich versammle, welche einen Vorschlag für die Zusammenfassung des bevorstehenden siebenbürgischen Landtages machen solle. Es war also notwendig, daß ein Theil der Legislation die Initiative nehme, durch Detourirung eines provisorischen Gesetzes für die Constitution des Landtages; folglich muß die Verfassung auf die Weise modificirt werden, daß auch diejenigen an der vaterländischen Legislation Theil nehmen, welche bis jetzt nicht berechtigt waren.

Die königlichen Propositionen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, verfolgen den Zweck in der vaterländischen Verfassung lauter tiefgreifende Veränderungen zu machen, und so können wir nicht sagen, daß dieser Landtag ungesetzlich wäre. Die Approbaten, Compilaten und alle andern Gesetze, von welchen der Herr Balomiti spricht, sind nicht todt, sondern sie sind nur so zu sagen im Todeskampfe. Die Gesetzgebung des Landtages hat noch nicht das Todesurtheil über sie ausgesprochen, — dieselben sind nur größtentheils dem Zeitgeiste entgegen — wechhalb sie durch andere proo Gesetze ersetzt wurden, aber todt sind sie noch nicht.

Auf diese Weise verstehe ich, meine Herren, das Diplom vom 20. October 1860 gegenüber der Verfassung unseres Vaterlandes, daß nämlich, wo die Rede ist von einer Entwicklung oder eines Rechtes der Nationen Siebenbürgens, mir Niemand mit dem Diplome entgegenstehe; — deshalb muß ich bekennen, meine Herren! daß niemals Jemand einen schärferen Act in einer gerechten Sache verrichtet hat, als diejenigen Herren aus dem Centrum, welche das Diplom vom 20. October 1860 so anlegten, wie der Herr Gerberth. Wir wissen, meine Herren! daß mehr als die Hälfte der Monarchie den Reichsrath noch nicht beschickt hat, vielleicht aus dem Grunde, weil sie vor den Consequenzen des Diplomes erbeben, nämlich vor den Consequenzen, welche einige Herren aus dem Diplome ziehen. (Bravo.)

Aus diesen Gründen unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Albulcaanu. (Bravo!)

Regalitz Timmermann: Hohes Haus! Ich entscheide mich für die Vorlage der Regierung, weil mir die Textirung derselben klar und zugleich auch liberal zu sein scheint; klar und liberal und nicht so mehrdeutig, als der Entwurf.

erkaufe der Realitäten so widrigenfalls sie es sich erben, wenn die Kaufschil-Beziehung vorgenommen Kaufschilling durch dieselbe schlossen würden.

1863.
vom Stuhlsgericht.

Erklärung.

3-3
c t.

Stuhlsgericht zu Hermannstadt sei gegen Gligor Nistor abthl., von Seite der Herr Advokat Mös, eine Klage W. c. s. c. am 5. Febr. 5. Civ. 1862, hiergerichts am 16. Mai 1863 unter die Ansuchen des Klägers zur mündlichen Verhandlung am 7. September 1863, Vermeidung der Rechtsangeordnet worden.

Die Aufrechterhaltung des geklagten unbefangenen ist, so wird er und Kosten Herr Advokat actum bestellt.

Der Herr Nistor bedeutet, daß Vertreter über die zivile-Rechtsache gehörig anzuweisen andern Sachwalter brigens er die Folgen der sich selbst beizumessen hat.

1863.
vom Stuhls-Gericht.

Notifikation.

3-3
c t.

Nicolaus Gouma'schen Gläubiger.
1861. hierortigen Stadtgericht sub Nr. 2775. Citirten l. k. öffentl. Notarigen, welche als Gläubiger am 22. August 1862, dem verstorbenen hierortigen, eine Forderung zu mir zur Anmeldung und den 30. September in meiner Notariatskanzlei ihr Gesuch schriftlich zu den an die Verlassenschaft, der angemeldeten Forderungen Anspruch zustände, recht gebührt.

August 1863.
Erich Gundhart,
l. öffentl. Notar,
Gerichts-Commissär.

Fallsucht.

nichtliches Verfahren im tigen, wenn sie nicht angenommen ist. Langjährige durch viele Briefe und constatirt ist. Diejenigen, heilung des Verlaufs der

Cöln a. R.

heilung der Epilepsie hat den Hinficht der Gesundheit den Kuren, denen ich die überzeugt habe, sehr be weitere Verbreitung zu

Physikus a. D. Hausen.

W's

Schulen.

anten, Schreib- und gerechnet.)
gen prompt besorgt.

wurde, den der Ausschuss vorgelegt hat. Die Einwendungen, die gegen diesen Entwurf gemacht worden sind, überlasse ich nach dem Vorgang, der auch in anderen Kammern üblich ist und auch auf den Landtagen jenseits der Leitha im vorigen Jahre stattgefunden hat, dem Vertreter der Regierung. (Bravo!)

Es ist eine ungewöhnliche im constitutionellen Leben, — da, wo die Constitution eine Wahrheit ist — anomale Erscheinung, daß über eine Regierungsvorlage diskutiert, daß gegen einen Regierungsgesetz-Entwurf Einwendungen erhoben werden, daß diesem Regierungsgesetz-Entwurf der Vorwurf der Unklarheit, der Mehrdeutigkeit gemacht wird, ohne daß die Regierung dagegen ein Wort ergreift und dasjenige thut, was nöthig ist, um den Sinn des Gesetzes richtig zu stellen, und zu einer richtigen Würdigung der von ihr eingebrachten Vorlage beizutragen. (So ist es!)

Sollte die Regierungsvorlage fallen, so entscheide ich mich für den von dem Hrn. Abg. Rannicher gestellten Vermittlungsantrag, und zwar in der von ihm wörtlich aufgeführten Fassung. Ich wollte, meine Herren! schließen, allein der Hr. Abg. Buscaru hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, Anstoß daran genommen, daß ich aus einem fremden Gesetzbuch in einer früheren Sitzung hier eine Stelle vorgelesen habe, und gemeint, wie wenn das irgendwie uns vor der öffentlichen Meinung compromittiren könnte. Habe ich gut verstanden? (Buscaru: Uns, die Romanen, uns compromittirt vor der öffentlichen Meinung.)

Zimmermann: Ich erlaube mir darauf zu erwidern: Citate aus einem fremden Gesetzbuch werden dieses hohe Haus vor Europa so wenig compromittiren, als dieses hohe Haus dadurch compromittirt worden ist, daß mehrere Redner sich auf jene Stellen in den Approbaten und Compilaten berufen haben, welche in einer Weise von der romanischen Nation reden, wie man heute in den Gesetzgebungsbüchern civilisirter Länder von Nationen nicht spricht (Bravo!)

So wenig diese Citate dieses h. Haus compromittiren können, so wenig kann das hohe Haus dadurch compromittirt werden, daß ich aus dem montenegrinischen Gesetzbuch zum Belege dessen, daß es gewisse Wahrheiten gebe, denen keine Legislator ihr Ohr verschließen könne, daß ich, sage ich, eine Stelle aus diesem Gesetzbuch vorgelesen habe.

Ich hätte auch aus andern Gesetzbüchern vorlesen können, ich hätte sagen können, daß es auch im himmlischen Reiche nun anders werde, wie früher, daß auch dieses Reich nicht mehr der europäischen oder der abendländischen Civilisation widerstehen könne. Ich habe das nicht gethan, ich habe mich auch nicht in solcher Weise ausgesprochen; und — ich erinnere Sie — ich habe es auch damals hervorgehoben, daß ich nur in unfer Aller Gehörlichkeit etwas zurückstehe, was vor unserm Aller Augen vor ein paar Jahren in einem andern Lande geschehen ist, und was die öffentlichen Blätter berichtet haben. Ich habe in einer andern Sitzung Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, welche Versprechungen im J. 1813 den Vätern gemacht wurden, als es galt, ihren Patriotismus und ihre Opferwilligkeit wachzurufen, um den Napoleonischen Despotismus abzuschütteln. Ich habe gesagt, man habe nicht Wort gehalten. Nun, meine Herren, es gibt außer mir viele, die an diese Versprechungen erinnern haben, welche den Vätern gemacht wurden; es hat aber noch Niemand behauptet, daß man damit Niemand compromittire, wenn man an Acte erinnert, die Andere vorgenommen haben. (Bravo!)

Abdulan und Popp gegen Rannicher.

Der Schluß der Debatte wird durchgeführt.

Berichterstatter Franz v. Trauschenfels: Ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben: Hohes Haus! Es diese, die Nachsicht und die Geduld des hohen Hauses mißbrauchen, wenn ich nach den vielen Worten, die hier zu Gunsten des Gesetzesworfes, wie ihn der Landtagsausschuss vorgelegt hat, vorgebracht worden sind, noch weiteres bemerken wollte. Ich nehme nur die Geduld und die Nachsicht des h. Hauses für einen Moment in Anspruch, um eine Bemerkung zu machen, die wie ich glaube, wesentlich sein dürfte, um das Verständniß des Paragraphen in dem Sinne, wie ihn der Landtagsausschuss gemeint hat, deutlicher zu machen. Es scheint in diesem Paragraphen ein Druckfehler unterlaufen zu sein, hohes Haus! denn mehrere der Herrn Sprecher haben gelesen: „im Sinne der früheren siebenbürgischen Verfassung.“ Hier in meinem Exemplar steht nur: „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung.“ Nun glaube ich, hohes Haus! nachdem wir, gemäßigt den 1. Sept. 1863 schreiben, so dürfte unter diesem Ausdruck der siebenbürgischen Verfassung eben nur diese Verfassung mit allen den Modificationen, die sie am 1. September 1863 hat, zu verstehen sein. (So ist es!)

Ich glaube, hohes Haus! etwas weiteres noch hinzuzusetzen, dürfte nicht erforderlich und nicht wesentlich sein, sonst hätten z. B. die früheren Gesetzgeber die pragmatische Sanction, das Leopoldinische Diplom, kurz alle übrigen Bestimmungen, die etwa jemals eine Modification an der siebenbürgischen Verfassung herbeiführt haben, auch immer aufzählen müssen. (Wichtig.) Ich glaube, der Tag, an welchem das Gesetz in Gesetzeskraft tritt, der Tag entscheidet eben auch darüber, auf welches Terrain dieses Gesetz gestellt wird.

Ich kann somit, hohes Haus! nur wiederholen, daß ich glaube, ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stylisirung der Regierungsvorlage und der Stylisirung des Landtagsausschusses ist nicht vorhanden; es ist nur das Streben vorhanden gewesen, die Regierungsvorlage dadurch, daß einige Sätze mehr eingeschoben sind, vielleicht etwas deutlicher, etwas klarer zu machen, damit eben nicht Zweifel da eintreten, die die Sache entstellen könnten, besonders nachdem ja dieses Gesetz eine längere Dauer haben soll. Ich erlaube mir also auch für den Antrag des Landtagsausschusses mich auszusprechen.

Präsident Groß: emunct: S. 1 des Ausschussentwurfes wird un verändert angenommen.

Rede Sr. Excellenz Ladislaus Popp in der Sitzung vom 1. September 1863.

Hohes Haus!

Ich bin in der unangenehmen Lage gegen den S. 1. aus dem Gesetzes-Vorschlag der Regierung zu sprechen, ich tröste mich jedoch damit, daß die Regierungsvorlage, mit dem, was ich vorschlagen will, in Einklang gebracht werden kann. Vor allem aber muß ich vorausschicken, daß ich der Ansicht bin, daß Niemand unter den Mitgliedern dieses hohen Hauses sei, welcher glaubt, daß jemand, der nicht unter die anerkannten Nationen oder recipirten Religionen gehöre, von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen werden kann. (Bravo!) Eben deswegen, hohes Haus! weil, wie ich auch das glaube und mit mir alle eingestehen müssen, daß heutzutage Niemand von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen werden kann — müssen wir auch das einräumen, daß dieser Gesetzesvorschlag der siebenbürgischen Verfassung vor 48 eingereiht werden muß.

Wenn auf Grund des vom 20. October 1860 erlassenen Diploms und der späteren Verordnungen Niemand von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen werden kann, wozu hätte man noch diesen Artikel zur Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation ic. gebraucht, wenn er nicht an die siebenbürgische Verfassung angeheftet werden soll? (Bravo!)

Denn, wenn alle Nationen gleichberechtigt sind, so muß jedenfalls auch die romanische Nation gleichberechtigt sein, und wäre nicht nöthig dieser Gesetzesartikel.

Daß dieser S. 1. aus der Regierungsvorlage keinen andern Sinn hat als die Verfassung vor 48, glaube ich sowohl aus diesem S. als auch aus den übrigen folgenden klar ersehen zu müssen, denn was sollte anders „ebenfalls“ bedeuten, als daß es noch auch andere Nationen und Religionen gibt, die gleichberechtigt sind; aber nicht nur aus diesem S., sondern aus dem ganzen Gewebe des Vorschlages ist zu ersehen, daß dieser Vorschlag zum Vorjahre gehabt, die Romanen gerade im Sinne der siebenbürgischen Verfassung „gleichberechtigt“ zu machen.

Wie ich vorausgesetzt habe, ich werde niemals dafür sein, daß deswegen, weil jemand nicht unter einer der anerkannten Nationen oder recipirten Religionen siebenbürgens gehöre, von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen werden könne — aber außer diese individuellen Rechte gibt es auch solche, die nur von der Nation ausgeübt werden können. (So ist es!)

Im S. 5. des Vorschlages steht es so: „In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein eigenes Sinnbild für die romanische Nation aufgenommen.“

Wenn der Sinn des Gesetzes nicht so wäre, daß nämlich die romanische Nation soll gleichberechtigt sein wie die übrigen, im Sinne der siebenbürgischen Verfassung, wozu wäre dann nöthig ein neues Sinnbild für die romanische Nation? (So ist es!) Ich habe nicht nur aus dem Umstande, daß heutzutage im Sinne des Diploms vom 20. October 1860 sich alle Bewohner Siebenbürgens derjenigen politischen Rechte erfreuen müssen, welche die anderen Nationen, sondern auch aus dem Umstande, daß dieser Gesetzesartikel nach der früheren siebenbürgischen Verfassung gemacht werden mußte — mehrere Meinungen gehört, es war die Meinung, daß die siebenbürgische Verfassung gar nicht, wiederum, daß sie ganz, und endlich, daß sie nur zum Theil revidirt worden ist. Ich bin der letzten Meinung, hohes Haus! ich bin der Meinung, daß die siebenbürgische Verfassung nur in so weit hergeändert worden ist, in wie weit dieselbe nicht im Widerspruch mit dem Diplom vom 20. October 1860 und mit den übrigen Staatsgesetzen, die nach diesem Diplome folgten, und in dieser Ausdehnung verbleibe ich dieselbe im S. 1. des Vorschlages (von allen Seiten: So ist es!); daß sie wiederhergestellt ist, sieht man aus dem an Graf Rechberg gerichteten kaiserlichen Rescripte, wo über tief eingreifende Veränderungen gesprochen wird; wenn die Verfassung nicht wiederhergestellt worden wäre, dann würde ich nicht wie man diese tief eingreifenden Veränderungen machen könnte, tief eingreifende Veränderungen können nur an einen Gegenstand gemacht werden, der da ist, (erlischt). (Bravo, so ist es!)

Es würde jemand sagen, wozu ist die Wiederherstellung solcher Gesetze nöthig, da wir alle gleichberechtigt sind? Ich sage, hohes Haus! daß uns sehr darum zu thun ist; denn wenn sie uns auch keinen andern Nutzen brächten, als jenen, daß, wie wir wissen nach den alten siebenbürgischen Gesetzen dieses Land in 3 Territorien eingetheilt war, es war das Land der Ungarn, der Sachsen und der Sachsen. Ich weiß, daß die Union vom Jahre 1437 nicht gegen die romanische Nation gerichtet war, (Schuler-Edloy: So ist es!) sondern gegen den Landvolke, zu welchem nicht nur Romanen gehörten, sondern auch Ungarn und vielleicht auch Sachsen, aber ich weiß auch das, daß es nicht dabei geblieben ist.

Nehmen wir, meine Herren, die nach dem Jahre 1437 gemachten Gesetze zur Hand, nehmen wir die Approbaten und dort werden wir finden, daß nicht das Landvolk ist es, welches für Rechtslos erklärt wird, sondern es wird nur die romanische Nation für Rechtslos erklärt — dieß kann man sehen aus P. I, Tit. 1, Art. 3, zuletzt P. I, Tit. 8, 9 und P. III, Tit. 53, ic. überall wird nur die romanische Nation und ihre Religion für Rechtslos erklärt; zeigen sie mir, meine Herren, nur einen einzigen S. wo das Landvolk überhaupt für Rechtslos erklärt wird.

Nun die mitwohnenden Nationen Siebenbürgens haben daraus, daß es in Siebenbürgen nur 3 Territorien gibt, gefolgert, daß überall, wo Romanen sich befinden, diese nur als Anhängel erscheinen. Meine Herren! Nicht nur im Jahre 1437, sondern auch im Jahre 1863 hört man sprechen, daß Siebenbürgen kein romanisches Land sei, daß der Romäne gebe von wo er gekommen ist, der Romäne hat seinen eigenen Boden in diesem Lande, hier soll er bleiben, und wird bleiben, und will, daß er in seinem Vaterlande Siebenbürger heiße, daß er nicht mehr auf seinen eigenen Boden als Fremdling erscheine. (Bravo!)

Somit, hohes Haus! stimme ich für den S. 1. aus dem Commission-Vorschlage und erkläre mich zugleich dahin, daß dieser S. gar nicht im Widerspruch steht mit der Regierungsvorlage, weil, was aus dieser Vorlage ausgeht, es sich von selbst versteht; da sonst das Wort „ebenfalls“ keinen Sinn hätte. (Bravo von allen Seiten.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtags-Sitzung.

An der Tagesordnung stand der Absatz 2 des §. 2, der Regierungsvorlage in Verbindung mit §. 3 derselben Vorlage. Diese Absätze wurden, modificirt durch Abdulanu, in folgender Fassung angenommen:

Die gesetzlich anerkannten Nationen des Landes, als: die Nation der Ungarn, der Sachsen, der Sachsen und der Romanen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt, und genießen als solche, auf Grund der siebenbürgischen Verfassung, gleiche politische Rechte.

Die freie Religionsausübung, sowie die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Confession erleidet hiedurch keine Beschränkung.

Oesterreich.

Wien, 29. August. (Vom Hofe.) Der „Wiener Abendpost“ geht nun ebenfalls die Mittheilung zu, daß die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers mit der Westbahn zu erwarten sei, und daß Allerhöchstdieselbe am Westbahnhofe vom Gemeinderathe empfangen werden solle. Man glaubt, daß Sr. Majestät vom Bahnhofe sich in die Hofburg begeben werden.

Wien, 29. August. In den Kreisen der Abgeordneten vernimmt man, daß die Regierung dieser Session des Reichsraths nur eine geringe Ausdehnung zu geben gesehnen ist. Die Hauptarbeit wird in der Feststellung des Budgets bestehen, nach welcher Arbeit noch das Gesetz über die Concursordnung und etwa das Heimatrechtsgesetz seine Erledigung finden soll.

Man denkt daran, noch in diesem Jahre, etwa im December, die Landtage einzuberufen, jedoch ebenfalls nur zu einer ganz kurzen Session, um die laufenden Geschäfte und die Landesbudgets zu erledigen und dann etwa Mitte Februar den Reichsrath zu einer neuen Session einzuberufen. Die Regierung scheint entschlossen, mit Energie dahin zu streben, daß endlich die Periodizität der parlamentarischen Körperschaften eine zweckentsprechende Regelmäßigkeit erlange. Sie will es dahin bringen, daß die ordentliche Einberufung des Reichsraths zeitlich im Jahre, etwa im Beginne der Fasten, erfolgen könne, damit er in den für die parlamentarische Arbeit geeigneten Monaten Februar, März, April und Mai tagen könne. Diese Zeit ist die günstigste für den Landwirth, wie für den Industriellen, in welchem sie sich am leichtesten ihren Berufsarbeiten entziehen und ihre Zeit parlamentarischer Thätigkeit widmen können. Eben jetzt zeigt es sich, welche Schwierigkeit es bietet, in den Hochsommermonaten die Abgeordneten auch nur für die Ausschüßungen in beschlußfähiger Anzahl zu versammeln.

In dem hier entwickelten Streben nach Abkürzung der Session zieht es die Regierung auch vor, ein Gesetz zur Regelung des Vereins- und

Versammlungsrechtes dem Reichsrathe in dieser Session nicht mehr vorzulegen. (Vorschafter)

(Parlamentarisches.) Heute haben die 1. 2. und 3. Section des Finanzausschusses Sitzung gehalten. In der ersten referirte der Obmann dieser Section Hofrath Dr. Tschek über das Budget des Reichsrathes wegen Errichtung eines Unterrichtsministeriums anfangs des Unterrichtsathes, zu welcher ihn die Aufnahme der Kosten für Cultus und Unterricht in jene der Centralleitung veranlaßte. Wurde vorerst bis zur Rückkunft des Staatsministers keine Beschlußfassung unterzogen. Die Post für Gesundheitsinspektion gab zu Erörterungen Anlaß. Im übrigen weichen die Beschlüsse der Section von den Postulaten der Regierung nicht wesentlich ab. Minister von Kaiser war in der Section erschienen.

In der zweiten Section referirte Dr. Schindler über das Budget des Reichsrathes, in der dritten Section Abgeordneter v. Kaiserfeld über die Grundentlastung.

(Petition an den Reichsrath.) Der Wiener Turnverein hat beschloffen, an den Reichsrath eine Petition wegen Einführung des Turnunterrichtes an allen Reichslehreanstalten als obligaten Lehrgegenstand zu richten. Die Petition wird an sämtliche Turnvereine Oesterreichs zur Unterzeichnung geschickt.

Wien, 29. August. (Personalrichten.) Prinz Karl von Preußen hat heute Vormittag den Herrn Kriegsminister H.M. Grafen v. Degenfeld im Kriegsministeriumsbureau besucht.

Das Gerücht, daß der Herr Handelsminister Graf Wickenburg seine Entlassung gegeben hat, wird nun von glaubwürdiger Seite bestätigt. Ueber die Annahme der Demission jedoch erst nach Rückkunft des Kaisers entschieden werden. Einwilligen wird der Sectionschef im Handelsministerium, Freih. v. Kalchberg, die laufenden Geschäfte des Ministeriums leiten. — Wie die „Prot. Bl.“ melden, sind zu Mitgliedern der evangelischen Section des Reichsrathes die Professoren Dr. Kosoff, Lipsitz und Otto ausersehen, und von den genannten Herren bereits die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, dem Rufe zu folgen.

(Spende.) Ihre Maj. die Kaiserin Elisabeth hat dem Kreuzvereine zur Unterstützung von Wiener Gewerksleuten 100 fl. zu Vereinszwecken gespendet.

Dem Herrn Bürgermeister Dr. Zelinka ist aus Frankfurt am telegraphischem Wege die Mittheilung zugekommen, daß S. k. Apostolische Majestät den Wunsch ausgesprochen haben, daß von der Commune bei Gelegenheit des festlichen Empfanges, welchen der Gemeinderath für die Rückkehr Sr. Majestät vorbereitet, große Geldauslagen vermieden und hierbei lieber der Armen und Dürftigen gedacht werden soll.

(Dementi.) Die „Wiener Abendpost“ ist ermächtigt, die aus der sogenannten „Politischen Correspondenz“ in mehrere Blätter übergegangene Nachricht, es sei von Seite des Polizeiministeriums an alle ihm unterstehenden Organe die Weisung, die Gründung von Arbeitervereinen unter jeder Bedingung zu verhindern, ergangen, und eine ähnliche Verfügung im Gebiete der drei Hofkanzleien angeregt worden, als völlig unwahr zu bezeichnen.

(Reise in die Erde.) Die beiden Redactoren Dr. Leopold Schmeißer und Franz Tvorora haben hier eine Gesellschaft gebildet, welche vom Monate März bis November 1864 eine Reise um die Erde veranstaltet.

Aus verlässlicher Quelle wird berichtet, daß die von der ersten Generalversammlung des slovakischen literarischen Vereins „Matice slovenska“ gewählte Deputation unter Führung des Bischofs Stephan Mojzes am 6. September in Wien eintreffen wird, um Sr. Majestät für die diesem Verein eine Allerhöchste zugewendete besondere Huld und Gnade im Namen des ganzen slovakischen Volkes den ererbietigsten Dank auszusprechen.

Leiberg, 26. Aug. In der Nacht vom 25. auf den 26. verließ eine bedeutende Schaar, man schätzte sie auf 400 Mann, Leiberg, um sich über die Grenze zu den Insurgenten in Congreßpolen zu stellen. — Das sieht aus, als ob die Zugzüge aus Galizien unerschöpflich wären und sich, alles zusammengerechnet, auf viele Tausende beläufen. Wer dieses aber glaubt, ist in einem gewaltigen Irrthume. Wer die Wahrheit erfahren will, muß hinter die Coullissen schauen und da gewinnen die Vorgänge im Proscenium ein ganz anderes Ansehen, und sind etwa folgende. Das hiesige Comité wird über 700 und so viel Hunderte zusammen, zahlte ihnen ihre Löhnung, ließ sie exerciren und endlich ausrücken: Der Trupp setzt sich am bestimmten Tage in Bewegung gegen die Grenze zu. Unterwegs schon bleibt ein gewisser Quotient einzelner da und dort hängen und der Heereshaufen ist um Nennenswerthes geschwunden, besonders je näher er der Grenze kommt. Dort angelangt, kommt es zum Uebertritt. Die Heimatsliebe spaltet Viele so stark an den galizischen Boden, daß wieder ein guter Theil sich „verdrückt“, wie man in Wien sagt, ehe er die Grenzpfähle in nächster Nähe gesehen hat. Die übrigen versuchen es wirklich, die verhängnisvolle Linie zu überschreiten und den Boden zu betreten, wo nebst Wäldern auch russische Kugeln gelegentlich durch die Lüste summen. Dabei fällt in der Regel ein nicht unbedeutlicher Theil mit unbedachter und bedachter Unvorsichtigkeit der österrösischen Grenzbeobachtung in die Hände, und wird in Haft gebracht, die wenig Gravitäten aber bald entlassen. Die sehr geschmolzene Schaar, die sich nun wirklich jenseits der verhängnisvollen Grenze befindet, genießt gewöhnlich bald die zweifelhafteste Gemüthsstimmung, auf eine Abtheilung ungeschlichter Russen zu hoffen, welche ohne alle Güte auf sie schreien, nicht und haant aus Keilsträßen. Das wird unangenehm; drüben in Oesterreich geschieht es nicht, man wird also über die Grenze hinüber gedrängt. Wiederrum wird ein Häuflein von der Grenzbeobachtung gefangen; da aber die österrösischen Soldaten keine Briareus sind und nur 2 Arme haben, so schlüpft gar Mancher neben durch und wandert in der Stille wieder auf Leiberg zu. Die Gefangenen verbleiben zum Theil auch nicht lange in Haft, und so ist endlich von der ganzen Heerschaar nicht ein Fünftel in der „Kongreßpolen“, wozu die Dreie lautete, geblieben und vier Fünftel sitzen in patriotischer Gemüthsruhe in Leiberg, oder sonst wo, von wannen sie gekommen. Das ist die wahre Geschichte unserer Heerzüge, das sind die Kämpferschaaren, für welche die Polen selbst schon die höchst komische, aber nicht entsprechend übersehbare Benennung „Ulcienier“ erfunden haben, die sich böhmisch etwa mit „nitice“ *) wiedergeben ließe. Wirbt man nun ein 50 oder 60 wieder an, so hat man mit den allmählig Zurückgekehrten und Freigewordenen wieder 400 Mann beisammen und es ziehen zum 2. Male 400 aus, um fürs Vaterland zu kämpfen. Vierhundert und 400 macht auf dem Papier der Zeitung für den ehrfamen Leser 800, in der That aber 450—300. So hat Adam Riese doch nicht immer Recht, wenigstens nicht bei der Berechnung der Insurgentenzugzüge. Gerade so gehts in Posen und die Anlage der Russen, daß der Aufstand hauptsächlich von Galizien und Posen genährt werde, hat eben so wenig Grund, als die absichtlichen Ausschneideereien polenomanischer deutscher Blätter über die rissige Theilnahme am Aufstand.

*) Ulfenier

— Oesterreich erlangte bei Rzeszow ein Zug nächst dem Bahnhof durch einen falsch gestellten Wechsel und zwei Waggons führten um, doch ohne daß irgend Jemand verlegt wurde.

Deutschland

Frankfurt, 28. August. Die heutige Conferenz dauerte von 11 bis 1 1/2 Uhr. Zur kaiserl. Tafel waren heute der Großherzog von Hessen und der Herzog von Nassau nebst Gefolge geladen. Der Schluß des Congresses dürfte erst Dienstag erfolgen. Die Frage wegen des Directoriums

*) Ein Ausreißer.

und der Con sind noch nicht

Nach Artikel 24 müssen für das des Congresses notwendig v der gehörigen daß sämtlich men — zu I telstaat zweite bedingung sel

Fr an morgen Abend Bundesreform unklar. Dr. M

Fr an die Spezialde

Fr an fand die letzte In derselben Manifest entb Victoria finde

Fr an die von der torium von z ausgefetzten A

Die Co waren heute d der Fürst Liec

Be rli Ludwig Viktor

Maing erste Gegenfand Beweis in büllicher Ueberegu Die Section i

Die Section ist, ohne bestich, und über thiger Bestim den Grundfah sie unter den Zweiter Gegen Juristentag wo

gegeben, 2. da nung der Adv hater Freih.

Die 3. Die Frage des Ge Annahmehaft ist 3. die Advoca geben (mit gr Classe von Notariat ist v

Die 3. und bereich zu trag von Fries strafe ist, als einbar, abzusa pfahl die Ver gendber Resolut aus: 1. Die rische Forderung bestehenden S aber jetzt schon

geschebuch, auf rechtes (bei M auf den mit i verrätherischen oberhauptes; z

zudrohen, foud erer selbst zeit

v. Müß reits das deut chen bürgerl. Rückficht ersä den feierlichen beantragt dem, als seine Ueber Fälle des Krite

Die 3. An der Sächsisch-Reg einem Gehalte Academischen Docum 25. Septem stand einfender Schaffst

M. 3. 801

Ant Cr August 1. 3., Juli d. 3., in

tion nicht mehr vorzu- (Vorschafter) die 1. 2. und 3. Sec. der ersten referierte der über das Budget des Reichs anstatt des Unter- für Cultus und Un- vorerst bis zur Rück- zogen. Die Post für im übrigen weichen Regierung nicht we- erschienen. Der über das Budget ter v. Kaiserfeld er Wiener Turnverein gegen Einführung des ligaten Leibesgegenstand vereine Oesterreichs zur) Prinz Karl von iter H.M. Grafen v. iter Graf Widenburg fädiger Seite bestätigt. ach Rückkunft des Ration- chäfte des Ministeriums Mitgliedern der ewan- Dr. Moshoff, Epifus bereits die Bereit- fabeth hat dem Kreu- en 100 fl. zu Vereins- ist aus Frankfurt auf ag Se. k. k. Apostolis- Gemeinderath für die en vermieden und hie- soll. ist ermächtigt, die aus here Blätter überge- iteriums an alle ihm von Arbeitervereinen eine ähnliche Verfü- erden, als völlig un- edacture Dr. Leopold schaft gebildet, welche um die Erde veran- die von der ersten is „Matice slovenska“ ephan Mojzes am 6. t für die diesem Ver- ade im Namen des zuspprechen. auf den 26. verließ un, Lemberg, um sich zu gesellen. — Das plich wären und sich, eliesen. Wer dieses t. Wer die Wahr- ten und da gewinnen sehen, und sind etwa und so viel Hunderte en und endlich aus- Bewegung gegen die totent einzelweife da menstwerthes gesamol- angelangt, kommt es ark an den galizischen“, wie man in Wien en hat. Die übrigen überstreiten und den geht gelegentlich durch unbeträchtlicher Theil terreichischen Grenzbe- die wenig Gravitäten die sich nun wirklich e gewöhnlich bald die fächter Russen zu Fos- haut aus Leibeskräf- schiebt es nicht, man um wird ein Häuflein erreichischen Soldaten gar Mancher neben gu. Die Gefangenen o ist endlich von der eifowka“, wohn die patriotischer Gemüths- ommen. Das ist die rfschaaren, für welche entsprechend überjes- h böhmisch etwa mit 50 oder 60 wieder Freigewordenen wie- le 400 aus, um fürs auf dem Papier ter ber 450—300. So nicht bei der Berech- sen und die Anlage gen und Posten ge- liden Anstaltsverreien innahme am Aufstand. Bahndorf durch einen um, doch ohne daß

und der Kompetenz des Parlaments bezüglich der Verfassungsänderungen sind noch nicht ganz geregelt. Nach Genle's Congressbericht bildeten die vorbehaltenen Alinea's der Artikel 24 und 28 den Gegenstand der heutigen Konferenz. Die Principien für das Bundesgericht wurden angenommen. Das Gesamtergebnis des Congresses werde für die Ministerconferenz einen Grundriss bilden, der notwendig vorher festzustellen gewesen. Der Großherzog von Baden hat der geistigen Sitzung nicht beigewohnt. Die Gruppierung sei eine derartige, daß sämmtliche Könige, und sämmtliche Großherzoge — Einen ausgenommen — zu Oesterreich halten; rein negativ verhalte sich ein einziger Mittheilhaft zweiten Ranges, dessen geographische Lage und materielle Lebensbedingung sein Verhalten bestimme.

Frankfurt, 28. August. Die „Südd. Ztg.“ erzählt, daß für morgen Abend in Berlin ein öffentlicher Gegenvorschlag Preußens in der Bundesreformangelegenheit erwartet werde. (Dieses Telegramm ist etwas unklar. D. K.)

Frankfurt, 29. August. In der heutigen Fürstencongferenz dürfte die Spezialdebatte geschlossen werden.

Frankfurt, 29. August. Die heutige „Europ.“ schreibt: Heute fand die letzte Verhandlung und Montag findet die Schlusssitzung statt. In derselben wird der Kaiser eine Schlussrede halten, welche ein politisches Manifest enthalten soll. Die Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin Viktoria findet wahrscheinlich am 3. September statt.

Frankfurt, 29. August. Heute wurde die Spezialdebatte über die von der Fürstencongferenz vorbehaltenen Punkte geschlossen. Ein Directorium von sechs Stimmen wurde angenommen. Auch über die übrigen ausgelegten Punkte ist ein Einverständnis erzielt worden.

Die Konferenz dauerte von 11 bis 3 Uhr. Zur kaiserlichen Tafel waren heute der Fürst von Hessen, der Herzog von Braunschweig und der Fürst Liechtenstein sammt Suten geladen.

Berlin, 29. August. Die „Kreuztg.“ vernimmt, daß Großherzog Ludwig Viktor den schwarzen Adlerorden erhalten hat.

Mainz, 26. August. (Vierter deutscher Juristentag.) Der erste Gegenstand der Debatte war die Gesetzgebungsfrage: „Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitigkeiten betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne fest bindende gesetzliche Beweisregeln erfolgen?“ Die Section beschloß mit großer Stimmenmehrheit: „Der Juristentag spricht sich, ohne bestimmten Vorschriften über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel und über die Art ihrer Erhebung vorzugreifen, sowie mit Vorbehalt nöthiger Bestimmungen über den Beweis durch Urkunden und den Eid, für den Grundriss aus, daß der Richter die Wahrheit der Thatsachen, so weit sie unter den Parteien streitig ist, nach freier Ueberzeugung zu prüfen habe.“ Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war ein Antrag von Gerty: der Juristentag wolle als seine Ansicht aussprechen: 1. die Anwaltschaft ist freizugeben, 2. das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen, 3. die Trennung der Advocatur von der Anwaltschaft ist wünschenswerth. (Berichtshafter Freis. v. Sternfels aus Stuttgart.)

Die Section beschloß: „1. die Freigebung der Advocatur ist keine Frage des Gewerbetheils, sondern eine Frage der Justizverwaltung; 2. die Anwaltschaft ist von der Advocatur nicht zu trennen (beinahe einstimmig); 3. die Advocatur und Anwaltschaft ist für jeden gesetzlich Geprüften freizugeben (mit großer Stimmenmehrheit; die Schaffung einer besonderen Classe von Advocaten für die höheren Gerichte wurde verworfen); 4. das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen.“

Die III. strafrechtliche Section saß unter dem Präsidium von Schwarze und berichtete zuerst über den vom Plenum in die Section verwiesenen Antrag von Fries, welcher folgenden Ausdruck beifügte: „Die Todesstrafe ist, als mit den Grundgesetzen einer richtigen Strafgesetzgebung unvereinbar, abzuschaffen.“ Hye (k. k. Sectionschef) erstattete Bericht und empfahl die Verwerfung des Fries'schen Antrags, dagegen die Annahme folgender Resolution: „Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus: 1. Die allmähliche völlige Abschaffung der Todesstrafe ist eine gebieterische Forderung der fortschreitenden Civilisation, und es sind demgemäß die bestehenden Strafsysteme entsprechend umzugestalten; 2. die Todesstrafe ist aber jetzt schon, in dem alsbald zu erlassenden allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, außer den Fällen des Krieges und Standrechts, und des Seerechts (bei Meutereien), auf zwei Verbrechen zu beschränken, nämlich: a) auf den mit überlegem Vorsatz ausgeführten Mord und b) auf den hochverrätherischen Angriff auf die körperliche Sicherheit der Person des Staatsoberhauptes; 3. die Todesstrafe ist selbst in diesen Fällen nicht absolut anzuhängen, sondern dem erkennenden Gerichtshofe freizulassen, lebenslängliche oder selbst zeitliche Freiheitsstrafe zu verhängen.“

v. Mühlfeld (Wien) dagegen wies auf die Thatsache hin, daß bereits das deutsche Parlament die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen bürgerl. Strafsystem allgemein beschlossen habe, und es daher als ein Rückschritt erscheinen müsse, wenn man nun wieder zu ihr zurückkehren und den feierlichen Ausruf der Nationalversammlung desavouiren wolle. Er beantragt demgemäß folgenden Beschluß: „Der deutsche Juristentag wolle als seine Ueberzeugung aussprechen, daß die Todesstrafe, mit Ausnahme der Fälle des Krieges, Stand- und des Seerechts bei Meutereien, in dem all-

gemeinen deutschen Strafgesetzbuch keinen Platz finden solle.“ Gegen Hye's Antrag und für Mühlfeld sprach insbesondere Schaffrath (Dresden), während Abegg (Breslau) insbesondere als Verteidiger des vom Berichtschef gestellten Antrags auftrat. Nach Verwerfung des ursprünglichen Antrags fiel mit Einer Stimme Mehrheit (41:40) das Amendement Mühlfeld, und die Anträge des Berichtschates Hye gelangten hierauf zur Annahme, indem zugleich beschloffen wurde, die Frage nunmehr dem Plenum zu endgültigen Entscheidung zu überweisen.

Aus Frankfurt mit der „G. C.“ geschrieben: Bis auf zwei oder drei Punkte, hinsichtlich welcher übrigens eine Verständigung gleichfalls angedacht wurde, ist die Verhandlung auf Grund des österreichischen Bundesreformprojectes zu Ende geführt worden. Das Ergebnis dieser Verhandlung unter den Häuptern der deutschen Nation, welcher nun noch die formelle Feststellung folgt, kann nur als ein höchst erfreuliches betrachtet werden, denn wird auch die nun von fast allen deutschen Fürsten und von den freien Städten sanctionirte Reformacte, welche Sr. Majestät der Kaiser in Frankfurt vorgelegt hat, nicht ganz die große Tragweite des ursprünglichen Entwurfes haben: so ist doch jedenfalls eine im Ganzen sehr bedeutende Verbesserung der bestehenden Verfassung des deutschen Bundes erzielt worden. Die deutsche Frage ist in Frankfurt einen großen Schritt weiter der Lösung entgegengeführt worden und was unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erreichen war, das wurde auch erreicht. Der ersten unablässig auf das große Ziel hin gerichteten, im edelsten Sinne des Wortes furchtlosen Thatsache Sr. Majestät des Kaisers, seiner dem allgemeinen Interesse gewidmeten Hingebung, Sonderinteressen persönlich nicht kennend, aber bei Anderen möglichst schonend, ist ein über alle Maßen schätzenswerthes Werk gelungen: Die deutsche Nation, wenn es ihr zur Vertheilung vorliegt, wird dem Kaiser Franz Joseph zum hohen Verdienste anrechnen, nicht bloß was erreicht worden, sondern auch was unter anderen Verhältnissen hätte erreicht werden können.

Frankreich.

(Zur mexikanischen Angelegenheit.) Aus Paris, 26. August, wird geschrieben: „Man nimmt Russland das Liebäugeln mit Amerika sehr übel und ist namentlich auch über die Demonstration verstimmmt, daß der russische Gesandte in Washington Herrn Kasuente zu einem Diner geladen und auch im Uebrigen viel mit dem Gesandten des Präsidenten Suarez verkehrt hat. Die Aufnahme eines gegen die Union und die Monroe-Doktrin gerichteten Artikels der Money Market Review durch den Moniteur läßt die gespannten Beziehungen Frankreichs zur Washingtoner Regierung zur Genüge erkennen, und wenn auch die „France“ diesen Abend ablehnet, daß eine förmliche Protestation gegen Frankreichs mexikanische Pläne von Seiten des Herrn Sevard bereits hier eingelaufen sei, so hält man doch mindestens für gewis, daß eine solche schon offiziell angekündigt wurde. Man behauptet nun, der Kaiser habe der provisorischen Regierung von Mexico zu wissen gethan, er könne den Antrag, für den Fall einer ablehnenden Antwort des Großherzogs Maximilian, einen andern Prinzen für die mexikanische Kaiserwürde zu designiren, nicht übernehmen, weil er „in keiner Weise dem Selbstbestimmungsrechte des mexikanischen Volkes vorgreifen wolle.“ Das Occupations-Corps wird durch im October nachzuwendende Verstärkungen auf 30,000 Mann gebracht werden. Eben so beschäftigt man sich eifrig mit dem Plane einer schleunigen Reorganisation der mexikanischen Armee, die ebenfalls die Stärke von 30,000 Mann erreichen soll; Frankreich wird „großmüthiger Weise“ Waffen schmieden und Uniformen für seine Freunde in Mexico schmieden.“

Dänemark.

(Deutsch-dänische Streit.) Der Prager Zeitung wird aus Wien geschrieben: „Es scheint, daß in der letzten Zeit, und zwar aus Anlaß der fast provozirend trotigen Haltung Dänemarks gegen den Bund und im Hinblick auf die immer näher tretende Eventualität einer auswärtigen Bundesgenossenschaft zur Abwehr eines Executionsvollzuges, zunächst von Cabinet zu Cabinet zwischen Wien und Berlin über die Frage verhandelt wurde, inwiefern es sich empfehlen möchte, schon jetzt, anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen Infallirung eines einfachen Bundescommissärs in Holstein, auf diejenigen militärischen Maßregeln Bedacht zu nehmen, welche der etwaigen Execution den erforderlichen Nachdruck zu geben im Stande wären, und man sich vorläufig, vorbehaltlich natürlich der Entscheidung des Bundes, sich dahin geeinigt zu haben, die eigentliche Execution durch ein von den Mittel- und Kleinstaaten zu stellendes Contingent vollzuziehen, hinter ihm aber als Reserve ein österreichisch-preussisches Truppen-corps anmarschiren zu lassen. Die Angelegenheit ist übrigens keineswegs als Geheimniß betrachtet, sondern man hat umgekehrt darauf gerechnet, daß Dänemark, wenn es über den vollen Ernst des Bundes sich nicht mehr täuschen könne, um so eher zur Besinnung kommen und einer Aven-turer-Politik entzagen werde, an deren Erfolg doch schließlich auch das höchstgeschätzte dänische Nationalgefühl nicht zu glauben vermag. Freilich muß hinzugefügt werden, daß man bis jetzt noch keine Symptome eines Umschlages in Kopenhagen hat wahrnehmen können.“

Rußland.

Warschau, 26. August. (Neuer Menschenmord.) Die Executions dauern fort. Kaum ist das Todesurtheil an Stowronski vollzogen, so ist heute Mittag wieder ein gewisser Krajewski in seiner Conditorei

erhoben worden. Der Dolch wurde ihm in den Leib gestochen und der Stich war tödtlich. Dieser Krajewski war Labakdresirer, suchte aber mehr nach politischen Schriftstücken als nach befruchteten Cigarren. Die drei Hospitals des Bialy, Stowronski und Krajewski sind im Operationssaale des Hospitals schauderhaft angefaßen. (Schl. Ztg.)

Aus Warschau schreibt man dem „Gaz.“: Die Atmosphäre ist hier sehr drückend. Der unterirdische und erbitterte Kampf zwischen der russischen und nationalen Polizei dauert fort. Die russische Polizei erfindet täglich neue Mittel, um die Verschworenen aufzugreifen, die nationale Polizei dagegen ist stets mit Präventivmaßregeln zur Hand. Jetzt wird die russische Polizei wieder neu organisiert. Die Zahl der Wachmänner wird auf 4500 erhöht und die Stadt wird in 22 Bezirke eingetheilt. Jedes Haus erhält seinen Wachmann und dieser ist für Alles verantwortlich, was dort vorgeht. Trepow soll zum Director dieser großen Gefängnisse designirt sein, welches man Warschau nennt. Neuerdings wurden — wie diese Correspondenz ferner meldet — am letzten Freitag und Samstag zwei Polizisten, Magdalinski und Bialy, ermordet. (Schreckliche Zustände.)

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Krakau, 1. September. Der „Gaz.“ gibt den Verlust der Insurgenten in dem Gefechte bei Dorohuzce am 24. v. M. mit 400 Mann an Toten, Verwundeten und Gefangenen an. Rudi sei gefallen und Krystian verwundet. Auch die Verluste der Russen seien bedeutend. Am 25. v. M. hat bei Guta Zelazna sechs Meilen von Warschau, ebenfalls ein für die Insurgenten ungünstiges Gefecht stattgefunden.

Berlin, 1. September. Petersburger Privatbriefe vom 30. August melden, ein kaiserlicher Ulas ordnet die Einrückung von 48 Reserve-regimentern zur activen Armee an. Großfürst Constantin habe einem Ministerath unter dem Vorhise des Kaisers in Jaroslaw-Selo beigewohnt, in welchem die Verantwortung der Noten, der drei Mächte besprochen worden sei. Dem Großfürsten wurde von Seiten des Kaisers ein sehr freundlicher Empfang bereitet.

Frankfurt, 1. September. Die „Südd. Ztg.“ schreibt, auf dem Fürstentage sei beschlossen worden, die fertige Reformacte demnächst der ersten auf Grund derselben gewählten Delegirten-Versammlung zur Annahme oder Verwerfung mit Ja oder Nein vorzulegen.

Paris, 31. August. Heute fand eine Ministerberatung statt. Der Kaiser empfing gestern den Grafen von der Goltz in einer Audienz. Die Kaiserin ist nach Biarritz abgereist.

Bukarest, 31. August. An Stelle des General Oplika's ist Nikolaus Balanescu Kojetti zum Minister des Aeußern ernannt. Bis zu seiner Ankunft ist das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten dem Finanzminister Dobobesco anvertraut worden.

Dem Wiener Stadt-Zahnarzt Dr. Blau

meinen tiefgefühlten Dank für die kunstvolle, fast schmerzlose Operation bei Hebung der Wurzel eines mir vorgestern unglücklichweise innerhalb des oberen Zahnliefers abgebrochenen Augenzahnes.

Hermannstadt, 2. September. Joseph Fried. Müller, Barbier.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 2. September 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold, listing various financial instruments and their prices.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung Concurs.

An der evangelischen Mädchenschule N. B. zu Sächsisch-Regen ist die dritte Mädchenlehrerstelle mit einem Gehalte von 300 fl. ö. W. zu besetzen. Academische Bewerber mögen ihre mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis längstens 25. September l. J., an den gefertigten Vorstand einreichen.

Sächsisch-Regen, am 30. August 1863. Johann Rinn, Presb.-Vorstand.

Kundmachung.

M. Z. 8016/1863. Laut Erlass des k. k. Königl. Guberniums vom 29. August l. J., Zahl 28975/1863, ist die auf den 30. Juli d. J., in Kronstadt anberaumt gewesene Prämien-

Vertheilung für Pferdezüchter auf den 12. October l. J. verlag worden, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft verlaublich wird.

Hermannstadt, am 2. September 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Precitationen.

ad Nr. 611 Civ. 1863. 2-3

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Carl Dahinten aus Mühlbach, vom 2. August 1862, wider Daniel Meister aus Mühlbach, wegen einer Forderung von 110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realität, als: Haus sub Nr. 39, in der innern Stadt Mühlbach, sogenannte Jacobigasse neben Carl Frenk und Leonora Teutsch, nebst Anhang, im Schätzwerthe per 1000 fl.

ö. W. gewilligt und dazu zwei Termine auf den 21. September und den 21. October 1863, in der Gerichtskanzlei jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzwerthe und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Precitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Vesibietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Precitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Mühlbach, am 25. Juli 1863. Vom Stadt- und Stuhlgerichte

3. 2003 Civ. 1863. 3-3

Edict. Vom Stuhlgerichte in Leschkirch wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Petru Folotte aus Hochfeld, vom 1. August 1863, 3. 2003 Civ., in seiner Rechtsache gegen Jakob Stojka aus Hochfeld, die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

- 1. Ein Acker en Lunka din sos de Padu luj Wolk, I. Klasse zu 408 □Klafter sub Top.-Nr. 1754, Reinertrag 56 fr. ö. W., geschätzt auf 20 fl. ö. W.
2. Ein Acker pe Dialu Marpodulj sub Top.-Nr. 2504, III. Klasse zu 565 □Klafter, Reinertrag 23 fr. C.-Mze, geschätzt auf 2 fl. ö. W.
3. Ein Acker pe Wolk la Budulou sub Top.-Nr. 2529, I. Klasse zu 508 □Klafter, Reinertrag 1 fl. 10 fr. C.-Mze, geschätzt auf 4 fl. ö. W.
4. Ein Acker pe Wolk la Budulou sub Top.-Nr. 2595, IV. Klasse zu 443 □Klafter, Reinertrag 41 fr. C.-Mze, geschätzt auf 12 fl. ö. W.
5. Ein Acker Koaste Lakuluj sub Top.-Nr. 3346, zu 543 □Klafter II. Klasse, Reinertrag 50 fr. C.-Mze, geschätzt auf 20 fl. ö. W.

6. Ein Ader en Doszu luj Stanislaw sub Top. Nr. 3751, III. Klasse zu 497 Klafter, Reinertrag 20 fr. C. Mz, geschätzt auf 16 fl. d. W.

und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschossen wurden. Reichlich, am 16. August 1863.

Nacht-Ankündigung.

Am 21. September 1863 und den darauffolgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, wird in Bistritz auf dem Rathhause unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, wegen Verpachtung der Allodial-Gefälle der Bistritzer Distrikts-Gemeinde eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Die Verpachtung geschieht für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Oktober 1866.

Zur Lizitation werden nur diejenigen zugelassen, welche durch obrichtliches Zeugnis ihre Unbescholtenheit und ausreichenden Vermögensstand zur Uebernahme der fraglichen Pachtung glaubwürdig nachweisen.

Jeder Pachtflüchtige hat vor Beginn der Lizitation ein Reugeld von 10 Prozent des Ankaufspreises zu erlegen.

Schriftliche vorschriftsmäßig verfasste Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie mit den obgedachten Zeugnissen und mit dem entfallenden Badium belegt sind, und vor dem Beginne der Lizitations-Verhandlung bei der Commission einlangen.

Die übrigen Pachtbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Bistritzer Magistrat eingesehen werden und solche werden auch vor der Lizitation vorgelesen.

Die zu verpachtenden Objekte und ihre Ankaufspreise in österr. Währung sind folgende:

- 1. In der Gemeinde Bistritz. a. Das Wirthshaus sammt Wein- und Bierschankrecht per 800 fl.

- 3. In der Gemeinde Szent-Georg. a. Das Schankrecht im Orte per 326 fl.

- 4. In der Gemeinde Weizkirch. a. Das Schankrecht per 122 fl.

- 5. In der Gemeinde Dürbach. a. Das Schankrecht per 390 fl.

- 6. In der Gemeinde Tatzsch. Das Schankrecht per 132 fl.

- 7. In der Gemeinde Saad. a. Die obere Mahlmühle per 1055 fl.

- 8. In der Gemeinde Wallendorf. a. Die Mahlmühle per 1087 fl.

- 9. In der Gemeinde Pintaf. a. Das Wirthshaus sammt Schankrecht per 162 fl.

- 10. In der Gemeinde Mettersdorf. a. Das Wirthshaus und Schankrecht per 582 fl.

- 11. In der Gemeinde Treppen. a. Die Mahlmühle per 179 fl.

- 12. In der Gemeinde Schönbrunn. a. Das Wirthshaus und Schankrecht per 184 fl.

- 13. In der Gemeinde Waierdorf. a. Die Mahlmühle per 1361 fl.

- d. Die Fischerei per 5 fl.

- 14. In der Gemeinde Heidenborn. a. Die Mahlmühle per 1159 fl.

- 15. In der Gemeinde Minarten. a. Die Mahlmühle per 561 fl.

- 16. In der Gemeinde Deutsch-Wudat. a. Die Mahlmühle per 361 fl.

- 17. In der Gemeinde Waltersdorf. a. Die Sägmühle per 6 fl.

- 18. In der Gemeinde Petersdorf. a. Zwei Mahl- und eine Sägmühle per 544 fl.

- 19. In der Gemeinde Ober-Neudorf. a. Die Mahl- und Sägmühle per 92 fl.

- 20. In der Gemeinde Senndorf. a. Das Schankrecht per 474 fl.

- 21. In der Gemeinde Windau. a. Die Mahlmühle per 140 fl.

- 22. In der Gemeinde Klein-Bistritz. a. Die Mahlmühle per 336 fl.

- 23. In der Gemeinde Selyk. a. Das Schankrecht per 90 fl.

Bistritz, den 8. August 1863. Der Stadt- und Distrikts-Magistrat.

Es werden daher dazu Kaufflüchtige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Badium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf diese Realitäten pfanweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Lizitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten dieser Realitäten auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Zeitbestimmung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Morgen Samstag, den 5. September 1863: Zum Vortheile des Schauspielers Ignaz Wahl.

Die Armen und Glenden. Drama in 8 Tableau nach Victor Hugos gleichnamigen Roman, von Therese Megerle.

Sonntag, den 5. September l. J., findet in den geräumigen Willehmschen Gartenlokalitäten (Zosefstadt) eine grosse Soirée statt.

Freunden-Liste. Angefommen am 1. u. 3. September 1863: Stadt Wien.

Römischer Kaiser: Samuel v. Nefz, Grundbesitzer, von Thorda.

Ungarische Krone: Dionys v. Bajza, Grundbesitzer, von Alpacet.

Mediatischer Hof: Ludwig Hecceg v. Gied, k. k. Kreis-Ingenieur, von Klauenburg.

Neumüller: Moriz Conrad, Advokat, Andreas Christophiani, Beamter, Christian Abraham, Geschäftsmann, Georg Konnerth, Notar.

Weißer Löwe: Stefan Kertész, Albert Kovats, Grubenbesitzer, von Maros-Ujvar.

Gasthaus-Gröfzung. Montag, den 7. September 1863, Wintergasse neben Caffee Claus.

Altereuerste wiederum mit Gewinnen vermehrte Große Geldverlosung von 2 Millionen 450,000 Mark, in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantirt von der Regierung der freien Stadt Hamburg.

Unter 20,200 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2mal 4,000, 2mal 3,000, 5mal 2,000, 6mal 1,500, 6mal 1,200, 106mal 1,000, 106mal 500, 6mal 300, 106mal 200 u. c.

„Gottes Segen bei Cohn!“ wurde im verflossenen Jahre 2mal und zwar am 25. Juli zum 18. Male das größte Los und im Laufe dieses Jahres 4mal der größte Hauptgewinn bei mir gewonnen.

Laz. Sams. Cohn, Bankier in Hamburg.

Rundmachung. Die diesjährige Generalversammlung der Vagener-Bade-Actien-Gesellschaft wird am 9. September l. J., 9 Uhr Vormittags, in der Badeanstalt Vagen abgehalten werden.

Die Direction, der Vagener-Bade-Actien-Gesellschaft.

Dem Glücke die Hand zu bieten! Nur 3 1/2 Gulden österr. Banknoten kostet eine Ratenzahlung auf ein Partial-Original-Los der am 24. September d. J. in Hamburg stattfindenden Gewinn-Ziehung der vom Staate garantirten neuen Prämien-Verlosung.

In J. Pazelt's qm. J. Geyer's Handelslehranstalt in Wien, Stadt, Salvatorgasse Nr. 10 (zum großen Christof), beginnt das neue (vierundzwanzigste) Schuljahr am 1. Oktober.

Mailänder Staats-Anlehen. Ziehung am 1. October 1863. Gewinne des Anlehens Frs. 100,000, Frs. 80,000, Frs. 70,000, Frs. 60,000, Frs. 50,000, Frs. 45,000, Frs. 40,000, Frs. 10,000, Frs. 5,000, Frs. 3,000, Frs. 1,000, Frs. 500, Frs. 300, Frs. 200, Frs. 150 u. c. bis abwärts Frs. 46.

Verhandlungen des siebenbürgischen Landtages 1863. Protokoll und Neben, nach den Berichten der „Hermannstädter Zeitung“ Erstes Heft: enthält die Sitzungen vom 15. Juli bis 24. August 1863. — gr. 8. brosch. Preis 50 kr. mit Frantpostverbindung an Auswärtige 60 kr.

Heinrich Melas, siebenbürgischer Landesadvokat, beehrt sich anzuzeigen, daß er seine Advocaturkanzlei in Schäßburg eröffnet hat.

Ersteint mit des Sonntag 5er für das 50 fl., den W Mit Postu halbjährig 7 vierteljährig 8 ft. 2 Redat Heinrich Nro. der „Her Aufgegan Angelan Seine und im Ber und dem B Bürgermeiste Einigungswe lichen Empfe Desterreichs Er freie sich land die wär — Die Fah Triumphzug.

Das Pro send waren, wie einer abermalige wendung Joha gestellt. Präsident Hauje auszuspre geführten Situn geäußert hätten Er liebt Ausschuss-Glabo Zugleich habe zu S. 2. l. Die grie lische Kirche hat erkannten Kirche lisch-beliebtliche, lich des verfassu landtischen Geleis Kirchen- und S Sinne ihrer can legend einer an Bischof S Herbert vorlage. Präsident gesordnung. Metropolit des in dem Ent Gründe an, aus katbol. Kirche ni 1. Das müßte der 10m. was aber nicht 2. daß de katbol. Kirche ve 3. ebenfo den Kirchen, da Aus diesen solche.“ — In Schaguna an. v. Bopp aber, daß dessen Rede vollständig) Barituu Bischof S übrigen Text des Mloga u Schaguna gestell Klange mit jene gionen haben. Belangend auch der Meinung solle darüber entz fünfzigsten Artikel, ohne Unterschied werden. Kann ich erfahren wir, wer freuen wir uns, ein viel höheres Gott den Mensch den sich die Han befunde mich heut nern in vollkomm thigbin immer so Frieden gibt, and bringen! Ich stimme ten von Gillyje